

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Bundesweites Moratorium zum Schutz der Mieter*innen und selbstnutzenden Wohnungseigentümer*innen vor den Folgen der Coronavirus-Pandemie**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

sich auf der Bundesebene für einen wirksamen Schutz der Mieter*innen von Wohnraum vor den finanziellen Folgen und Langzeitwirkungen der staatlich festgelegten Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie mit Nachdruck einzusetzen und hierzu die Einführung eines bundesweiten Moratoriums zum Mieter*innenschutz mit den dazu erforderlichen Änderungen bundesgesetzlicher Regelungen, die mindestens für die Dauer der anhaltenden Wirkungen der Coronavirus-Pandemie rechtsverbindlich sicherstellen, dass

- Mietzahlungen für Mieter*innen in Corona-bedingten finanziellen Schwierigkeiten oder Notlagen über den 30. Juni 2020 hinaus zinslos gestundet werden (Mietenmoratorium),
- die durch zinslose Stundung entstandenen Mietzahlungsrückstände bei fortbestehenden finanziellen Schwierigkeiten in Höhe der Hälfte als getilgt gelten bzw. erlassen werden (Mietrückstandshalbierung),
- die Erhöhung von Wohnraummieten nach den mietvertraglichen Vereinbarungen oder gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen sind (Mieterhöhungsmoratorium),
- Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen aus Darlehensverträgen für die Eigentümer*innen von selbstgenutztem Wohnraum in Corona-bedingten finanziellen Schwierigkeiten oder Notlagen über den 30. Juni 2020 hinaus zinslos gestundet werden (Hypothekenmoratorium),

Dresden, den 15. Mai 2020

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

- die Sperrung von Strom-, Gas-, Trinkwasser-, Telefon- und Internetanschlüssen von Verbraucher*innen generell ausgeschlossen wird (Daseinsvorsorgemoratorium),

und dass die für einen angemessenen finanziellen Ausgleich der daraus resultierenden Einnahmeverluste von Kleinvermieter*innen, kommunalen, genossenschaftlichen und gemeinwohlorientierten Wohnungsvermieter*innen erforderlichen Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt sowie unbürokratisch und umgehend an die Betroffenen ausgezahlt werden.

Begründung:

Die zur Bekämpfung der der Coronavirus-Pandemie staatlich verordneten Maßnahmen führten bis dato und führen auch weiter bei vielen Menschen zu ganz erheblichen finanziellen Einschnitten. Gerade für Mieter*innen und für Eigentümer*innen von selbstgenutztem Wohnraum haben diese krisenbedingten Einkommensausfälle erhebliche Auswirkungen auf deren monatliche Zahlungsverpflichtungen aus den bestehenden Mietverträgen bzw. Darlehensverträgen.

Dies betrifft in einem noch stärkeren Maße Menschen mit geringen und durchschnittlichen Einkommen in den sächsischen Städten, die schon jetzt unter steigenden Mieten und hohen Wohnkostenbelastungen leiden. Diese sind dann zunehmend nicht mehr in der Lage, das ihnen verbliebene Einkommen für das Wohnen aufzuwenden, womit der Fortbestand der Mietverhältnisse akut gefährdet ist.

Daran haben auch die bis zum 30. Juni 2020 auf der Grundlage des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht für „Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ bestimmten, zeitlich befristeten Maßnahmen nichts grundlegend geändert. Schon allein die künftig anstehenden Nachzahlungen der bisher gestundeten Mieten wird den betroffenen Mieter*innen aufgrund der nach wie vor fortbestehenden Einkommensverluste und hohen Wohnkostenbelastung auch in Zukunft nur schwer möglich sein.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE braucht es daher das mit dem vorliegenden Antrag begehrte bundesweite Moratorium für einen wirksamen Schutz der Mieter*innen und selbstnutzenden Wohnungseigentümer*innen vor den weiter anhaltenden Folgen der Coronavirus-Pandemie. Gleichzeitig muss mit den Moratorien in den dazu aufgeführten Bereichen sichergestellt werden, dass die entsprechenden Finanzmittel im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden, um einen angemessenen finanziellen Ausgleich der aus den geforderten Maßnahmen resultierenden Einnahmeverluste sowohl für Kleinvermieter*innen als auch für die kommunalen, genossenschaftlichen und gemeinwohlorientierten Wohnungsvermieter*innen zu gewährleisten.